

Kreis Heinsberg – Der Landrat
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
Abfallwirtschaft



Abfallwirtschaft des Kreises Heinsberg

Gebührenkalkulation 2015 **(und Abschätzung des Gebührenbedarfs 2016 bis 2018)** **auf der Basis der voraussichtlich ansatzfähigen Kosten**

(Berechnungsstand: August 2014)

1. Vorbemerkungen

1.1 Für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ gelten im Haushaltsjahr 2014 die Gebühren der Satzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 20.12.2013. Diese Gebühren betragen derzeit für Haus- und Sperrmüll, der über die kommunale Sammlung angeliefert wird und für Abfälle gewerblicher Herkunft einheitlich 132,00 €/t. Für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen bis 2 m³ (Kleinanlieferer) werden Gebühren zwischen 2,00 € und 24,00 € erhoben.

1.2 Seit 2007 kam es insbesondere durch die Einführung der Kombinationsgebühr bestehend aus Gewichtsgebühr (Leistungsgebühr) und einwohnerbezogener Grundgebühr zur Abdeckung der Fixkosten zu regelmäßigen Senkungen der Gewichtsgebühr wie folgt:

Zeitraum	Grundgebühr	Leistungsgebühr
2007	2,91 € je Einwohner	230,00 € pro Tonne
2008 bis 2010	3,90 € je Einwohner	228,00 € pro Tonne
2011	4,55 € je Einwohner	198,00 € pro Tonne
2012	5,00 € je Einwohner	184,00 € pro Tonne
2013	5,00 € je Einwohner	175,00 € pro Tonne
2014	5,89 € je Einwohner	132,00 € pro Tonne

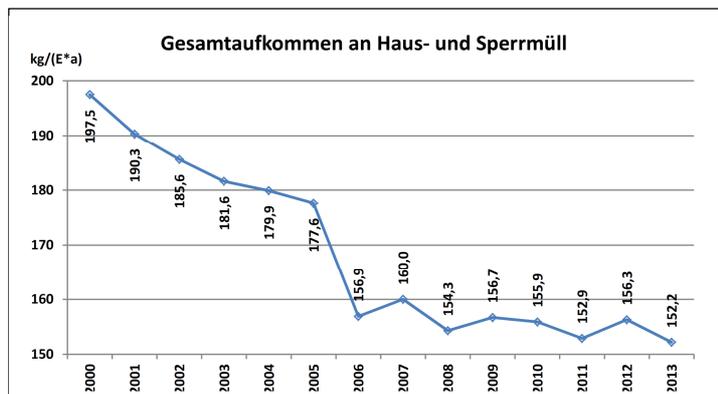
Die Grundgebühr, die zur Abdeckung der Fixkosten dient, d. h. der mengenunabhängigen Vorhaltekosten der Abfallentsorgungsanlagen, war seitdem jedoch jährlich zu steigern, um die durch steigende Energie- und Personalkosten bedingten Kosten zu decken. Somit kam es im Laufe der letzten Jahre zu einer stufenweise Erhöhung der Grundgebühr von 2,91 €/Einwohner (2007) auf zwischenzeitlich 5,89 €/Einwohner (2014) jährlich.

1.3 Die Abfallmengen, die dem Kreis Heinsberg überlassen werden (müssen), sind vermutlich wegen der reduzierten Kleinanliefergebühren leicht gestiegen. Dennoch machen die Abfälle zur Beseitigung aus gewerblicher Herkunft nur noch einen geringen Anteil aller Abfälle aus, die über die Abfallumschlaganlage des Kreises Heinsberg entsorgt werden. Umgekehrt bedeutet dies, dass die Kosten der Entsorgung überwiegend von den privaten Haushalten im Rahmen der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr aufgebracht werden müssen.

Die Entwicklung der letzten Jahre (Haus- und Sperrmüll) stellt sich wie folgt dar:

2006: 156,9 kg/(E*a)
 2007: 160,0 kg/(E*a)
 2008: 154,3 kg/(E*a)
 2009: 156,7 kg/(E*a)
 2010: 155,9 kg/(E*a)
 2011: 152,9 kg/(E*a)
 2012: 156,3 kg/(E*a)*
 2013: 152,2 kg/(E*a)*

* Einwohnerzahlen ab 2012 nach Fortschreibung unter Berücksichtigung des Zensus



Zu entsorgende Abfallmengen auf einem konstanten Niveau und die neue Vertragssituation hinsichtlich Transport und Entsorgung des Restabfalls seit dem 01.04.2013 bilden zunächst eine solide Grundlage für die Gebührenkalkulation der künftigen Jahre.

1.4 Die bloßen Abfallmengen sagen nichts über die tatsächliche Nutzung der Anlagen aus. Die Abfallumschlaganlage in Hahnbusch, die Sonderabfallumschlaganlage sowie insbesondere auch die Kleinanlieferplätze in Hahnbusch und Rothenbach haben im Allgemeinen bei der Bevölkerung und auch beim heimischen Gewerbe nach wie vor eine hohe Akzeptanz, was sich in einer hohen Frequentierung ausdrückt.

In 2013 sind rd. 26 % aller Anlieferungen an die Abfallumschlaganlage in Hahnbusch den kommunalen Anlieferungen von Haus- und Sperrmüll zuzuordnen.

Weiterhin haben im Jahre 2013 ca. 17.380 Benutzer den Kleinanlieferplatz in Hahnbusch und ca. 16.000 Benutzer den nur mit der eingeschränkten Öffnungszeit von 19 Wochenstunden betriebenen Kleinanlieferplatz in Rothenbach genutzt. Nach der vorliegenden Hochrechnung für 2014 zeichnet sich hier sogar eine weitere Steigerung ab. Die Berechtigung der Serviceangebote ist somit nach wie vor gegeben.

Anzahl der Anlieferungen 2011 - 2014								
	2011	Eingang gesamt	Hausmüll	Sperrmüll	sonst. Anlieferungen	Kleinanlieferungen		
						Sperrmüll auf Karte	Gebühren- bon	
Hahnbusch		16.904	3.687	834	1.585	3.288	7.510	
Rothenbach		16.415				4.029	12.386	
	2012	Eingang gesamt	Hausmüll	Sperrmüll	sonst. Anlieferungen	Kleinanlieferungen		
						Sperrmüll auf Karte	Gebühren- bon	
Hahnbusch		17.743	3.662	879	1.512	3.323	8.367	
Rothenbach		16.428				3.780	12.648	
	2013	Eingang gesamt	Hausmüll	Sperrmüll	sonst. Anlieferungen	Kleinanlieferungen		
						Sperrmüll auf Karte	Gebühren- bon	
Hahnbusch		17.376	3.716	754	1.226	3.207	8.473	
Rothenbach		16.002				3.488	12.514	
2014 (Hochrechnung)		Eingang gesamt	Hausmüll	Sperrmüll	sonst. Anlieferungen	Kleinanlieferungen		
						Sperrmüll auf Karte	Gebühren- bon	
Hahnbusch		18.580	3.578	708	968	3.017	10.314	
Rothenbach		16.068				3.094	12.974	
						Summe:		
2012		25,59%			8,52%	18,73%	47,16%	100,00%
2013		25,73%			7,06%	18,46%	48,76%	100,00%
2014		23,07%			5,21%	16,21%	55,51%	100,00%
			HM+SM		sonst.Anl.	Kleinanlieferungen		
Mittelwert		24,80%			6,93%	17,80%	50,48%	100,00%

Alle kostenfreien Anlieferungen von privaten Kleinanlieferern, wie z. B. Papier, Altmetall, Elektroschrott, Altglas, Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen sowie Nachtspeicheröfen, werden nicht gesondert erfasst und müssen demzufolge den Benutzungen hinzugerechnet werden. Die Nutzungsfrequenz liegt somit höher als in der o. g. Darstellung angegeben.

1.5 Die Ermittlung des Rücklagenbedarfs stellt neben der prognostizierten Abfallmenge einen wesentlichen Kalkulationsfaktor dar. Unter dem Dach der „Sonderrücklage Abfallwirtschaft“ werden neben der Verbuchung von „Sonderposten Gebührenaussgleich Abfallwirtschaft“, „Rückstellungen Betriebsrisiken Abfallwirtschaft“ sowie die „Deponierückstellung“ für den Stilllegungs- und Nachsorgebedarf der Mülldeponien des Kreises Heinsberg über einen Nachsorgezeitraum von mindestens 30 Jahren geführt.

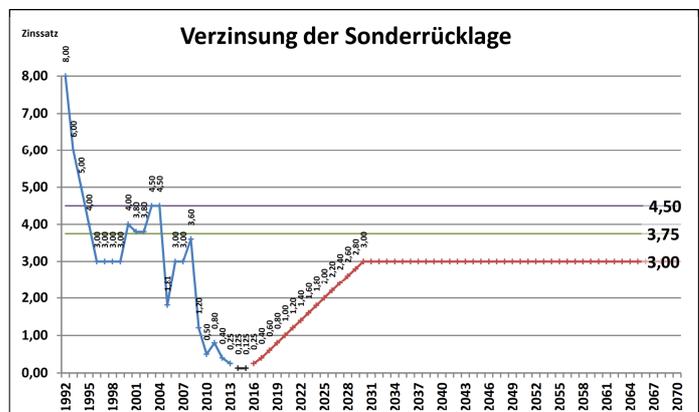
Die aktuell laufende Überplanung des Kleinanlieferplatzes Rothenbach, die zu verbesserten Sicherheitsbedingungen für den Anlieferverkehr führen soll, ist die nächste Baumaßnahme, deren Umsetzung - voraussichtlich Ende 2014 - begonnen wird. Diese wird gemeinsam mit der Zwischenrekultivierung des letzten Verfüllabschnittes in Rothenbach ausgeführt.

1.6 Die „Sonderrücklage Abfallwirtschaft“ wird vom allgemeinen Kreishaushalt kalkulatorisch verzinst. Aufgrund des sinkenden Zinsniveaus auf dem Kapitalmarkt sinkt auch die kalkulatorische Verzinsung seit 2006 stetig. Das aktuelle Zinsniveau liegt bei 0,125 %.

Eine deutliche Verbesserung der Zinskonditionen wird auch für 2015 nicht erwartet.

Nach der Deponieverordnung ist für die Nachsorge ein Zeitraum von mindestens 30 Jahren zu erfüllen.

Der Kreis Heinsberg geht davon aus, dass dieser Zeitraum nach Abschluss der letzten Rekultivierungsarbeiten (derzeit geplant für 2032) einzuhalten ist, da dann auch der in der technischen Betrachtung genannte Nachsorgezeitraum beginnt.



Somit ist ein zu deckender Nachsorgebedarf bis mindestens 2062 in der Deponierückstellung zu berücksichtigen. Dieser Entwicklung wurde durch eine eingeplante Zuführung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 Rechnung getragen.

1.7 Die Gebührenkalkulation 2015 wird auf der Basis der bisherigen Haushaltsentwicklung 2014 und weiterer Annahmen vorgenommen.

2. Haushaltsentwicklung im Jahr 2014

2.1 Der Teilhaushalt der Abfallwirtschaft wird in der Ergebnisrechnung im Wesentlichen beim Ertrag von den Gebühreneinnahmen für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und beim Aufwand von den Vertragsverpflichtungen aus dem operativen Geschäft zur Finanzierung der laufenden Abfallentsorgung bestimmt.

2.2 Das zu erwartende Gebührenaufkommen, bestehend aus den Sonderabfall-, Grund- und Gewichtsgebühren, wird voraussichtlich den veranschlagten Haushaltsansatz in 2014 erreichen.

2.3 Aufgrund der leicht gestiegenen Marktpreise sind die Erlöse aus der Verwertung des Altpapiers für das Jahr 2014 etwas höher als kalkuliert. Für die Zukunft muss jedoch damit gerechnet werden, dass die Erlöse eine eher sinkende Tendenz aufweisen. Die Erlöse werden seit 2012, mit Beginn des neuen Verwertungsvertrages, nur noch zu 50% an die Kommunen weitergeleitet. Von dem Erlösanteil der dem Kreis zufällt, ist jedoch ein nicht unerheblicher Aufwand für die Transport- und Logistikkosten zu finanzieren. Dennoch verbleibt eine deutliche Mehreinnahme in 2014 im Gebührenhaushalt des Kreises.

3. Kalkulationsgrundlagen 2015

3.1 Die Kalkulation 2015 und damit auch die zu erlassende neue Gebührensatzung sind seit dem generellen Einstieg in die Müllverbrennung entscheidend abhängig von den Betriebskosten für Rothenbach und Hahnbusch sowie den Kosten für Transport und Entsorgung des Restabfalls und damit der Müllverbrennung.

Die Neuvergabe des Transportes und der Entsorgung von Rest- und Sperrmüll führte ab dem 01.04.2013 zu wesentlich geringeren Verbrennungskosten, was zu Einsparungen im Haushaltsjahr 2013 und weiterhin zu deutlich geringeren Ansätzen in 2014 beigetragen hat.

Allein die Betriebsführung der Standorte Hahnbusch und Rothenbach einschließlich der Entsorgung der Abfälle umfasst mit kalkulierten Ausgaben von ca. 4,7 Mio. € etwa 43 % des gesamten Haushaltsvolumens der Abfallwirtschaft. Neben den sonstigen Einnahmen müssen Gebühreneinnahmen in Höhe von ca. 5,9 Mio. € erzielt werden, um alle voraussichtlichen Kosten zu decken.

3.2 Basis der ansatzfähigen voraussichtlichen Kosten sind die zurzeit zu erwartenden Abfallmengen. Die Mengenschätzung für 2015 für die über die Umschlaghalle umgeschlagenen Abfälle beläuft sich auf 42.160 t einschließlich der auf den Kleinanliefercontainerplätzen in Rothenbach und Hahnbusch angelieferten Mengen – entweder gegen „Kleinanliefergebühren“ oder nach dem System „Sperrmüll auf Karte“.

3.3 Im Einzelnen wird für die Jahre bis 2018 die in **Anlage A** beigefügte Kalkulation aufgestellt. Die Werte sind zum jetzigen Zeitpunkt teilweise geschätzt, daher sind die Zahlen ab 2016 lediglich als Fortschreibung der aktuellen Vertragskonstellation, vorbehaltlich jedweder Änderung/Anpassung zu verstehen.

3.4 Die Ergebnisse der Betriebskostenrechnung 2011, 2012 und 2013 sowie die Haushaltsansätze 2014 und die erwarteten Ergebnisse 2014 sind nachrichtlich aufgeführt.

Die Gebührenkalkulation umfasst dabei gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Kosten in diesem Sinne sind grundsätzlich die Aufwendungen der Ergebnisrechnung. Sie entsprechen der für das Jahr 2015 aufgestellten Haushaltsplanung.

3.5 Die Einnahmesituation wird von zwei Positionen entscheidend bestimmt. Neben der Festlegung der Benutzungsgebühren ist die Höhe der Entnahme aus der „Sonderrücklage Abfallwirtschaft“ maßgeblich für den Haushaltsausgleich.

Aus der „Deponierückstellung“ für den Stilllegungs- und Nachsorgebedarf werden die Kosten der Deponien entsprechend dem im Rahmen des Stilllegungs- und Nachsorgekonzeptes von 2005 überprüften Maßnahmenplanes bestritten. Derzeit ist die Überarbeitung dieses Maßnahmenplanes im Rahmen einer gutachterlichen Prüfung beabsichtigt. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, um den erheblichen Zinsausfall, der nach derzeitiger Kenntnis voraussichtlich zu einer deutlichen Verkürzung der Laufzeit in der Rücklage für den Stilllegungs- und Nachsorgebedarf führen wird, konkreter an den nach heutigem Stand tatsächlich zu erwartenden Kosten der Nachsorge zu messen.

Die „Rückstellung Betriebsrisiken Abfallwirtschaft“ dient der Deckung des Risikos, welches sich aus möglichen Ansprüchen Dritter ergeben kann.

Nach neuer Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG sind Überdeckungen innerhalb von vier Jahren auszugleichen und sollen Fehlbeträge innerhalb des gleichen Zeitraumes ausgeglichen werden. Daraus ergibt sich die Pflicht, diesen „Sonderposten Gebührenaussgleich Abfallwirtschaft“ unter Berücksichtigung einer vorausschauenden Abschätzung der Gebührenentwicklung in den nächsten Jahren anteilig aufzulösen.

3.6 Basierend auf der seit April 2013 bestehenden neuen Vertragslage sowie aufgrund weiterer Einsparungsmöglichkeiten im Rahmen der Sonderabfallentsorgung und der Stromkostenreduzierung (vorrangige Verwendung des erzeugten Stroms für den Eigenbedarf der Standorte seit 01.06.2013) ist eine weitere Reduzierung der Gewichtsgebühr möglich.

3.7 Die zunächst ab dem 01.10.2010 festgesetzten Gebühren für die Annahme und Entsorgung der Schadstoffe in Höhe von 0,85 € pro Einwohner können infolge vertraglicher Verbesserungen auf 0,75 € reduziert werden.

3.8 Unter Einbeziehung der Haushaltsentwicklung 2014 wird für das Haushaltsjahr 2015 somit ein ausgeglichener Gebührenhaushalt bei einem Volumen von rd. 11,0 Mio. € erzielt werden können.

4. Gebühren 2015

4.1 Abfallgebühren sind so zu bemessen, dass alle zu erwartenden Ausgaben gedeckt werden können, eventuelle Risiken Berücksichtigung finden und eine den Haushaltsgrundsätzen entsprechende angemessene Gebühr für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen erreicht wird. Nach Möglichkeit soll hierbei eine für die Folgejahre stabile Gebührenstruktur erreicht werden. Die hiernach notwendige Anpassung der Gebührensatzung soll zum 01.01.2015 erfolgen.

4.2 Zur Deckung der notwendigen Kosten im Haushaltsjahr 2015 sind neben den zu fordernden Benutzungsgebühren nach § 6 KAG sonstige Einnahmemöglichkeiten von den Benutzern der

Abfallentsorgungsanlagen einzukalkulieren. Es besteht ein Gebührenbedarf von insgesamt ca. 5,9 Mio €.

4.3 Die seit 2007 eingeführte und nach § 6 Abs. 3 KAG zulässige Kombinationsgebühr aus Grundgebühr und Gewichtsgebühr soll fortgeführt werden. Zur Ermittlung der Grundgebühr werden alle fixen, also mengen – bzw. verbrauchsunabhängigen Kosten berechnet und auf die jeweiligen Einwohnerzahlen umgelegt.

Zur Erfüllung der abfallrechtlichen Verpflichtung, Anreize zur Abfallvermeidung zu schaffen, ist es nach herrschender Meinung ausreichend, dass die Grundgebühr eine Obergrenze von 50 % der Gesamtgebühr nicht überschreitet. Der Gebührenmaßstab ist hierbei ein anderer als bei der separat auszuweisenden Zusatzgebühr, die sich auf die variablen Kosten auswirkt.

4.4 Die Änderung der Gebührenstruktur kann als erfolgreich bewertet und soll beibehalten werden. Etwa 93 % der Gebühreneinnahmen werden mittlerweile aus den Anlieferungen der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr erbracht. Eine Umlage nach Einwohnermaßstab verteilt die Vorhaltekosten in geeigneter und angemessener Weise auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die durch die schrittweise eingeführte Grundgebühr nunmehr konsequente Umlage aller Fixkosten auf die Kommunen bedeutet auch eine ausgewogene Verteilung der Gebührenlast zwischen den Kommunen. Auf der Basis der Kalkulationszahlen wurden daher die Fixkosten (mengenunabhängige Vorhaltekosten) ermittelt und in **Anlage B** dargestellt.

4.5 Auf der Grundlage dieser Fixkosten und den derzeit zur Verfügung stehenden Einwohnerzahlen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW - Bevölkerungszahlen auf Basis des Zensus vom 09. Mai 2011; Stand: 30.06.2013) sowie den von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden übermittelten Angaben über nicht meldepflichtige Personen (Stand 31.12.2013) von insgesamt **249.778** Einwohnern ergibt sich eine rechnerische Grundgebühr von **6,69 €** pro Einwohner/nicht meldepflichtige Person. Da die Grundgebühr bereits im letzten Jahr um 0,89 € je Einwohner angehoben werden musste, wird vorgeschlagen, die Grundgebühr für das Jahr 2015 zunächst nur **auf 6,30 € je Einwohner** zu erhöhen. Hierdurch wird vermieden, dass es durch die auf Basis des Zensus fortgeschriebenen (gesunkenen) Bevölkerungszahlen zu einer zu starken Belastung der Kommunen kommt.

4.6 Kleinanliefergebühren

Die pauschalen Gebühren für die Anlieferung von kleinen Abfallmengen auf der Basis des ermittelten Abfallvolumens gelten sowohl für private Kleinanlieferer als auch für gewerbliche Anlieferungen. Die Annahme von Kleinanlieferungen, die auf Volumenbasis (ohne Verwiegung) angenommen und abgerechnet werden, ist auf maximal 2 m³ beschränkt. Bei der Verwiegung gilt im Übrigen, dass bei allen Anlieferungen unter 400 kg der Wiegevorgang abgebrochen und die Anlieferung ebenfalls als Kleinanlieferung auf Volumenbasis abgerechnet wird. Damit ist es faktisch ausgeschlossen, dass bei der Anlieferung von Abfällen, die verwogen werden, Differenzgewichte unterhalb eines zulässigen Toleranzwertes entstehen.

4.6. 1 Gebührenhöhe

Die Kleinanliefergebühren sind als Zuschuss kalkuliert und beinhalten dadurch einen Anreiz zur Vermeidung illegaler Abfallablagerungen. Da in der Vergangenheit die Gebühren oftmals als zu hoch empfunden wurden, wurden diese bereits im Zusammenhang mit der Gebührensenkung zum 01.01.2014 überarbeitet und stark reduziert.

Gleichzeitig wurden die Gebührenstufen, obwohl diese nicht absolut kostendeckend sind, weiter differenziert. Die neue Staffelung und die abgesenkte Gebühr wurden von den Bürgern sehr gut

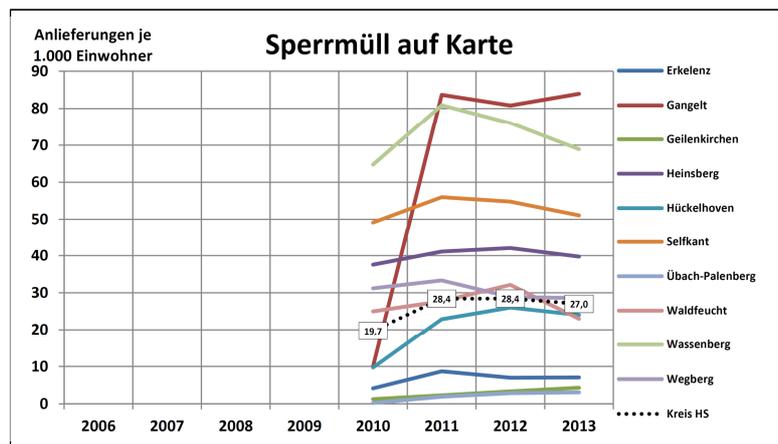
angenommen. In 2014 konnte bisher eine Steigerung der Kleinanlieferungsmengen festgestellt werden. Die Stufen als auch die Höhe der Gebühren soll daher wie dargestellt beibehalten werden:

Mengenstaffel	Gebühr
kleiner 0,1 m ³	2,00 €
kleiner 0,5 m ³	6,00 €
kleiner 1,0 m ³	12,00 €
Kleiner 1,5 m ³	18,00 €
kleiner 2,0 m ³	24,00 €

4.7 „Sperrmüll auf Karte“

Alle Bürger/-innen können seit dem 01.01.2010 entscheiden, ob sie den Sperrmüll kostenlos über die Kommune bzw. das beauftragte Unternehmen abholen lassen oder den Sperrmüll direkt - mittels einer von der jeweiligen Kommune hierzu ausgestellten Sperrmüllkarte (teilweise als Berechtigungskarte bezeichnet) - zu den Anlagen des Kreises bringen. Allerdings muss diese Regelung auf Sperrmüll beschränkt bleiben. Insbesondere Restmüll, der ansonsten – z. B. im Verwiegensystem – über die kommunale Restmülltonne entsorgt werden muss, bleibt ausgenommen. Die Kosten dieser Regelung werden im Rahmen der allgemeinen Abfallgebühr aufgefangen und werden nicht gesondert dargestellt.

Die Mengenprognose für das Jahr 2014 lässt keine Unterschreitung der Mindestmengen erwarten; von daher war auch kein Mindermengenzuschlag zu kalkulieren. Die kostenlose Anlieferung nach dem System „Sperrmüll auf Karte“ führt zu Mengensteigerungen, so dass die vertragliche Mindestmenge in beiden Verträgen sicherer eingehalten werden kann.



4.8 Eine Aufstellung zur Kalkulation befindet sich in **Anlage A**. Die Angaben hinsichtlich der Kostendeckung werden nachfolgend für 2015 näher erläutert:

Finanzbedarf ohne Weiterleitung Altpapiererlöse	10.217.044 €
Weiterleitung Altpapiererlöse (anteilig)	760.000 €
Finanzbedarf insgesamt	10.977.044 €
Einnahmen Altpapiervermarktung	1.520.000 €
Sonstige Einnahmen (z.B. Stromeinspeisung, Elektro-Schrott, etc.)	519.841 €
Entnahme aus Rückstellungen/Sonderposten	3.028.603 €
Verbleibender Gebührenbedarf	5.908.600 €
Kleinanliefergebühren	200.000 €
Einnahmen Leistungsgebühr 103,- €/t	3.951.000 €
Einnahmen Grundgebühr 6,30 €/Einwohner	1.571.000 €
Einnahmen Sonderabfallgebühr - ,75 €/Einwohner	186.600 €
Kontrollwert	0 €

4.9 Im Kalkulationsjahr 2015 können die Benutzungsgebühren somit erneut deutlich reduziert werden. Trotz der gestiegenen Energie- und Personalkosten hat sich die Kostenstruktur für die

Abfallentsorgung infolge der Neuvergabe von Transport und Entsorgung ab dem 01.04.2013 und der damit verbundenen günstigeren Verbrennungspreise insgesamt positiv entwickelt.

4.10 Es werden somit für das Jahr 2015 folgende Gebührensätze festgelegt:

Restabfall	Grundgebühr	6,30 Euro	pro Einwohner/nicht meldepflichtige Person jährlich
	Zusatzgebühr (Leistungsgebühr)	103,00 Euro	pro Gewichtstonne bei der Anlieferung
Schadstoffe	Sonderabfallgebühr	0,75 Euro	pro Einwohner/nicht meldepflichtige Person jährlich

5. Schlusshinweis

Die voraussichtliche Höhe der für die kommunale Gebührenkalkulation wichtigen Gebühren (vgl. Ziffer 4.10) werden den kreisangehörigen Städten und Gemeinden unter dem Vorbehalt der abschließenden formalen Zustimmungen im Rahmen der Sitzung des Arbeitskreises „Abfallwirtschaft“ am 15.09.2014 mitgeteilt.

Heinsberg, August 2014

i. A.

gez.
Weuthen

gez.
van der Kruijssen

Gebührenkalkulation 2015

Planungsgrundlage Ergebnisplan 2015 - 2018

Abrechnungsobjekt 11020100 Bereitst. Abfallw. Einr. (SL)

Teilergebnisplan	2011	2012	2013	2014		2015	2016	2017	2018
	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Plan	Ergebnis (geschätzt)	Ergebnis (geschätzt)	Ergebnis (geschätzt)	Ergebnis (geschätzt)	Ergebnis (geschätzt)
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.560,00	194.041,55	211.884,12	404.841	404.841	404.841	404.841	404.841	404.841
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	9.622.360,10	9.933.851,47	8.588.207,65	9.908.000	9.293.903	8.937.203	6.568.703	6.632.203	6.714.703
5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	1.451.401,18	2.621.683,71	1.872.461,28	1.562.000	1.873.000	1.635.000	1.620.000	1.610.000	1.600.000
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7 Sonstige ordentliche Erträge	11.910,08	9.879,32	9.266,14	-	-	-	-	-	-
8 Aktivierte Eigenleistungen	2.375,24	2.974,97	270,47	34.400	3.000	-	-	-	-
10 Ordentliche Erträge	11.099.606,60	12.762.431,02	10.682.089,66	11.909.241	11.574.744	10.977.044	8.593.544	8.647.044	8.719.544
11 Personalaufwendungen	410.914,35	385.179,88	395.410,61	439.500	480.000	490.000	500.000	510.000	520.000
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	9.056.882,96	9.014.521,18	7.178.928,54	7.791.846	7.245.900	7.062.000	7.152.000	7.179.000	7.246.000
14 Bilanzielle Abschreibungen	77.652,53	278.420,44	289.090,01	333.802	515.841	568.841	578.841	588.841	577.841
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.213.729,41	2.951.128,45	2.697.760,52	3.203.000	3.191.300	2.708.000	208.000	208.000	208.000
17 Ordentliche Aufwendungen	10.759.179,25	12.629.249,95	10.561.189,68	11.768.148	11.433.041	10.828.841	8.438.841	8.485.841	8.551.841
23 Außerordentliche Erträge	-	-	-	-	-	-	-	-	-
28 Aufw. aus internen Leistungsbez.	340.427,35	133.181,07	120.899,98	141.093	141.703	148.203	154.703	161.203	167.703
Aufwendungen Abfallwirtschaft insgesamt	11.099.606,60	12.762.431,02	10.682.089,66	11.909.241	11.574.744	10.977.044	8.593.544	8.647.044	8.719.544
Kontrollwert	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0

Anlage A

Gebührenkalkulation Fixkosten

Abrechnungsobjekt 11020100 Bereitst. Abfallw. Einr. (SL)

Teilergebnisplan	Kalkulation 2015	davon Fixkosten
11 Personalaufwendungen	490.000 €	479.750 €
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	7.062.000 €	668.000 €
14 Bilanzielle Abschreibungen	568.841 €	267.827 €
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.708.000 €	108.000 €
17 Ordentliche Aufwendungen	10.828.841 €	1.523.577 €
23 Außerordentliche Erträge	- €	- €
28 Aufw. aus internen Leistungsbez.	148.203 €	148.203 €
Aufwendungen Abfallwirtschaft insgesamt	10.977.044 €	1.671.780 €
Verbrauchsunabhängige Kosten Einwohner/nicht meldepflichtige Personen		1.671.780 € 249.778

erforderliche Grundgebühr	2015	6,69 €/E
bisherige Satzungsregelung		5,89 €/E

nachrichtlich:	Jahr	festgesetzter Betrag	erforderlicher Betrag
	2007	2,91 €/E	(3,89)
	2008	3,90 €/E	
	2009	3,90 €/E	(4,23)
	2010	3,90 €/E	(4,81)
	2011	4,55 €/E	
	2012	5,00 €/E	(5,03)
	2013	5,00 €/E	(5,31)
	2014	5,89 €/E	